

# RS UVS Burgenland 2000/02/29 010/01/00006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.02.2000

## Rechtssatz

§ 78 Abs 4 NG 1990 ist nur auf solche unzulässige Maßnahmen anwendbar,

die wieder ?beseitigt? werden können. Das Entfernen einer Hecke entgegen § 3 lit a der Allgemeinen Naturschutzverordnung stellt zwar eine unzulässige Maßnahme dar, diese kann aber nicht ?beseitigt? werden, weshalb § 78 Abs 4 NG 1990 auf dieses Delikt nicht anwendbar ist. Die Übertretung des § 3 lit a der Allgemeinen Naturschutzverordnung stellt daher ein Begehungsdelikt dar, mit dessen

Vollendung die Frist für die Verfolgungsverjährung zu laufen beginnt.

## Schlagworte

Dauerdelikt; Begehungsdelikt; Entfernen einer Hecke;

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)